

# Direktvergabe und Wettbewerb im Busverkehr nach der zukünftigen EU-Personenverkehrsverordnung

Rechtsanwalt Dr. Lorenz Wachinger  
Berlin, 29. Juni 2007

# Inhalt

- > Die zukünftige EU-Verordnung für den Personenverkehr**
- > Direktvergabetatbestände und generelle Voraussetzung für deren Anwendung**
- > Direktvergabe an internen Betreiber**
  - > Voraussetzungen**
  - > Verfahren**
- > Wettbewerb nach der Verordnung**

# Die zukünftige EU-VO regelt Finanzierung und Wettbewerb im Personenverkehr

## Zweck:

- Gewährleistung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im öffentlichen Personenverkehr
- Anforderungen an Höhe und Struktur von Ausgleichszahlungen (staatliche Finanzierung)
- Anforderungen an die Vergabe von ausschließlichen Rechten und Ausgleichszahlungen (Wettbewerb)

## Rechtsgrundlagen

- Art. 71 EG-Vertrag (Verkehrspolitik)
- Art. 89 EG-Vertrag (Beihilfenrecht)

# Regelungssystematik der zukünftigen Personenverkehrsverordnung

## Anwendungsbereich

ausschließliche  
Rechte

Ausgleichs-  
zahlung

Personenverkehr auf  
Straße und Schiene

Obligatorischer Abschluss eines  
„öffentlichen Dienstleistungsauftrages“

weite Definition

## Inhalte

- > Definition gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
- > Höhe der / Parameter für Ausgleichszahlungen
- > Laufzeit

## Vergabe

- > Im **Regelfall Wettbewerb**
- > Direktvergabe an internen Betreiber möglich
- > Weitere **Direktvergabetatbestände**

# Die zukünftige Personenverkehrsverordnung enthält zahlreiche Direktvergabetatbestände

**An einen sog. internen Betreiber ist eine Direktvergabe möglich (Art. 5 Abs. 2)**

**Bei Vergabe der Leistungen an Dritte in der Regel Wettbewerb, Ausnahmen:**

- > Aufträge unterhalb **Schwellenwert** (Art. 5 Abs. 4)
  - > unter 1 Mio. € Wert / 300 T NWkm p.a.\*)
  - > bei KMU: unter 2 Mio. € Wert / 600 T NWkm p.a.\*)
- > **Notmaßnahmen** (Art. 5 Abs. 5)
- > **Eisenbahnverkehr** (generell; Art. 5 Abs. 6))

\*) Der jeweils höhere Wert stellt den Schwellenwert dar.

# Die Direktvergabetatbestände greifen nur, wenn nicht das EG-Vergaberecht gilt

## EG-Vergaberichtlinien

Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der RL 2004/17/EG und 2004/18/EG



## Wettbewerb

- > Vergabe nach EG-Vergaberichtlinien
- > Direktvergabetatbestände der VO generell nicht anwendbar



Abgrenzung im Einzelfall schwierig

## Andere Aufträge

- > **Dienstleistungskonzession**
- > Auferlegung
- > Echtes In-house-Geschäft



## Direktvergabe möglich, soweit VO dies zulässt

- > Ausschließliche Anwendung der VO
- > Direktvergabetatbestände anwendbar

## Die Direktvergabetatbestände finden Anwendung auf Dienstleistungskonzessionen

- Wichtigster Anwendungsfall für die zukünftige Personenverkehrsverordnung ist die **Dienstleistungskonzession**
- „`Dienstleistungskonzessionen` sind Verträge, die von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem **Recht zur Nutzung der Dienstleistung** oder in diesem Recht **zuzüglich der Zahlung eines Preises** besteht.“  
(Definition in Art. 1 Abs. 4 RL 2004/18/EG)
- Einzelheiten strittig

## Voraussetzungen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber

- > Kein entgegenstehendes nationales Recht
- > Interner Betreiber:
  - > Zuständige Behörde übt Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus
  - > Gebietsbezogenheit der Personenverkehre
  - > Keine auswärtige Wettbewerbsteilnahme
- > Interner Betreiber wird verpflichtet, "Großteil des Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen"



## Auch für die Direktvergabe gibt es Anforderungen an das Verfahren

- Beschluss der zuständigen Behörde: beabsichtigte Direktvergabe
- Veröffentlichung des Beschlusses spätestens 1 Jahr vor Direktvergabe (Art. 7 Abs. 2)
- Transparenzpflichten (Art. 7 Abs. 1)
- Auf Antrag Mitteilung der Gründe (Art. 7 Abs. 4)
- Wirksame und rasche Überprüfung der Direktvergabe (Art. 5 Abs. 7)

## Das Wettbewerbsverfahren nach der zukünftigen VO ist nur rudimentär geregelt

- > Bei Anwendung der EG-Vergaberichtlinien
  - > Vorrang des offenen Verfahrens
  - > In Deutschland Anwendung der §§ 97 ff. GWB
- > Wettbewerb nach der zukünftigen VO (Art. 5 Abs. 3)
  - > Keine Vorgaben an Verfahrenswahl (Verhandlungsverfahren zulässig)
  - > Allgemeine Verfahrensvorgaben
  - > Wirksamer und rascher Rechtsschutz (Art. 5 Abs. 7)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Kontakt:**

Rechtsanwalt Dr. Lorenz Wachinger  
BBG und Partner  
Contrescarpe 75 A  
28195 Bremen

T +49 (0) 421.335410  
F +49 (0) 421.3354115

[wachinger@bbgundpartner.de](mailto:wachinger@bbgundpartner.de)  
[www.bbgundpartner.de](http://www.bbgundpartner.de)